

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Dr. Ursula Karlowski, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Verstöße gegen die EG-Ökobasisverordnung in der Tiermast und der Legehennenhaltung**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Das Vertrauen in Produktqualität und faire Marktchancen ist innerhalb der gesamten Ökobranche essentiell. Dafür sind wirksame Kontrollmechanismen und zeitnahe Reaktionen auf Verstöße erforderlich.

1. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Verstöße gegen die EG-Ökobasisverordnung in der Tiermast und in der Legehennenhaltung zukünftig zeitnah entdeckt und geahndet werden?

Die gültigen Gesetzesregelungen [unter anderem Artikel 91 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 834/2007] besagen, dass die Kontrollstellen bereits bei einem Verdacht unverzüglich die zuständige Behörde [hier das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF)] zu informieren haben. Des Weiteren besteht für die Kontrollstellen nach § 5 Absatz 3 Satz 2 Öko-Landbaugesetz (ÖLG) die Pflicht, Meldungen von Unregelmäßigkeiten und Verstößen an die zuständige Behörde abzugeben. Gemäß § 13 Absatz 3 Nummer 2 ÖLG stellt eine verspätete Meldung einen Bußgeldtatbestand dar. Die bestehenden rechtlichen Regelungen werden damit angewendet.

Im Rahmen einer auf Initiative der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern einberufenen Bund-Länder-Arbeitsgruppe werden derzeit Schwachstellen des Öko-Kontrollsystems in Deutschland analysiert und Handlungsempfehlungen erarbeitet. Zur Agrarministerkonferenz im September 2015 sollen erste Ergebnisse hierzu vorgestellt werden. Ziel ist, das deutsche Kontrollsystem für Bioprodukte weiter zu entwickeln.

Darüber hinaus erfolgen regelmäßig Abstimmungen der Bundesländer im Rahmen der Länderarbeitsgemeinschaft der Öko-Kontrollbehörden (LÖK). So wurden im Ergebnis spezielle Regelungen hinsichtlich risikoorientierter Kontrollen in Geflügelbetrieben erlassen, beispielsweise die Erhöhung der Kontrollintervalle.

Einstimmiges Ziel der Länderbehörden ist es, in 5% der kontrollierten Unternehmen die Kontrollbesuche der Kontrollstellen zu begleiten. In Mecklenburg-Vorpommern wurden im Jahr 2014 8,6 % Kontrollbesuche in biozertifizierten Unternehmen durchgeführt (Begleitung der Kontrollstellen und zusätzliche Stichprobenkontrollen der Behörde). Für das Jahr 2015 sind ebenfalls 8% Kontrollbesuche geplant (5% begleitende Kontrollen bei Kontrollbesuchen der Kontrollstellen und 3 % Stichprobenkontrollen durch die Kontrollbehörde ohne die Begleitung der Kontrollstellen). Der Schwerpunkt der Kontrollen liegt hierbei neben den Kontrollen in der ökologischen Geflügelhaltung im Bereich der Rinder- und Schweinehaltung.

2. Welche Untersuchungen finden durch die zuständigen Behörden statt, um in begründeten Verdachtsfällen in der Tiermast und in der Legehennenhaltung sicherzustellen, dass die Vorgaben der EG-Ökobasisverordnung eingehalten werden?
  - a) Wird in solchen Verdachtsfällen das Futter darauf untersucht, ob die Tiere gemäß der EG-Ökobasisverordnung gefüttert wurden oder nicht und werden hierbei die Stickstoff-Isotopenwerte des Futters untersucht, um zu klären, ob tatsächlich Öko-Futter verwendet wurde?
  - b) Wird das Fleisch der Schlachttiere mit Methoden der Lebensmittelchemie darauf untersucht, ob die Tiere mit Öko-Futtermitteln gemästet wurden?
  - c) Welche Möglichkeiten hat der Schlachthof, um eventuell falsch deklarierte Tiere zu erkennen?

In allen begründeten Verdachtsfällen werden die zuständigen Behörden umgehend aktiv (unter anderem durch Vor-Ort-Kontrollen und Warenflussprüfungen). Zeigen sich Hinweise auf Vorsatz, wird der Fall an die Staatsanwaltschaft übergeben.

#### **Zu a)**

In Verdachtsfällen zu Unregelmäßigkeiten beim Einsatz von Bio-Futtermitteln wird das Futter durch die staatliche Futtermittelbehörde (LALLF) auf Pflanzenschutzmittelrückstände untersucht. Des Weiteren werden durch die Kontrollstellen im Rahmen der Kontrollen Futtermittelproben analysiert. Ein Schwerpunkt im Ökokontrollsystem sind die Warenflüsse, insbesondere die Herkünfte des Futters. Dies sind die wesentlichen Instrumente der Futtermittelkontrolle in Verdachtsfällen. Untersuchungen zu Stickstoff-Isotopenwerten erfolgen nicht.

**Zu b)**

Nein, die Untersuchungen erfolgen gemäß den Vorgaben des Lebensmittelrechts.

**Zu c)**

Schlachthöfe, die Biotiere schlachten und/oder verarbeiten, unterstehen der gleichen Kontrollpflicht wie biozertifizierte Landwirtschaftsbetriebe, Verarbeiter oder Händler. Im Rahmen von jährlichen Inspektionen und unangekündigten Stichprobenkontrollen sind unter anderem Warenflussrechnungen durch die Kontrollstellen zu überprüfen. Darüber hinaus erfolgen Cross-Checks (Warenabgleiche) in Zusammenarbeit mit anderen Kontrollstellen der biozertifizierten Landwirtschaftsbetriebe, Verarbeiter oder Händler. Weiterhin sind die Schlachthöfe bei Warenabnahme verpflichtet, die aktuellen Bio-Zertifikate und Lieferscheine der Zulieferer zu prüfen.

3. Besteht auf der Seite des Schlachtbetriebs eine Auflage, in Verdachtsfällen falsch deklarierte Schlachttiere an die zuständigen Behörden zu melden?

Ja, es gilt der Artikel 91 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 889/2008. Das erforderliche Handeln ist allen bio-zertifizierten Betrieben bekannt.